

**Satzung
über die
Erhebung einer Vergnügungssteuer
für die
Stadt Moringen
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 22. Dezember 2016

(Ratsbeschluss 14.12.2011/ Veröff. BZ 30.12.2011)-in Kraft getreten am 01.01.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung vom 28. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von

1. Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Pfeilwurfziele),
3. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes. Bei bereits in Betrieb genommenen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt ist.

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Moringen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 in der
Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2019**

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner sind auch:
 - a. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
 - b. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse; sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 c GewO und §§ 13 und 14 Spielverordnung.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit Zählwerken sind solche Geräte, in denen programmtechnisch die Daten lückenlos und fortlaufend ausgewiesen werden, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Herstellername, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.)
- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 18 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendarmonat für jedes Spielgerät
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. v. § 33 i GewO 60,00 €
 - b) an anderen Aufstellorten 30,00 €
 - c) an allen Aufstellorten: 1.000,00 €
 - Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten
 - gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden
 - oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Moringen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 in der
Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2019**

- oder die Würde des Menschen in verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten gem. § 6 Abs. 1 und nach § 6 Abs. 2 abzugeben, in der er die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn sich die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, sodass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats ändert.
- (2) Gibt der Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Bemessungsgrundlage geschätzt und Verspätungszuschläge können nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben werden.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums an die Stadtkasse Moringen zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen Bescheid festgesetzt, ist er innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungs-ort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Spielgerät schon früher außer Betrieb gesetzt worden ist.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gem. § 8 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Moringen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 in der
Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2019**

der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gemäß § 5 mitzuteilen.

- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 8 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Absätzen 1 und 2 und nach § 8 sind Steueranmeldungen gem. § 149 in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 AO.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der AO.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 und der angeforderten Zählwerksausdrucke sowie der Melde- und Anzeigepflichten nach § 10 zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gem. den §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Melde-, Finanz-, Bau- und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Moringen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 in der
Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2019**

des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergnügungssteuer der Stadt Moringen vom 22.12.2016 außer Kraft.

Moringen, 29. Dezember 2019

STADT MORINGEN

Müller-Otte
Bürgermeisterin